

Sitzungsvorlage

8. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Beratung und Verabschiedung des Haushalts 2024

Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsplan.

Nach der doppischen Buchführung soll die Verbandsumlage dem Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes entsprechen, wobei die zweckgebundenen Zulagen für Gemeindeverbindungsstraßen und die kalkulatorischen Kosten hier nicht mit eingerechnet werden dürfen.

Durch den Ausgleich des Ergebnishaushalts mittels Verbandsumlage entsprechen die Erträge den Aufwendungen und es wird eine schwarze Null beim veranschlagten ordentlichen Ergebnis erreicht.

Die Tilgungsrate soll dauerhaft als Zahlungsmittelüberschuss im Finanzhaushalt erwirtschaftet werden. Da dies bei Gemeindeverwaltungsverbänden, die sich über Umlagen finanzieren, nicht zutrifft, kann eine Tilgungsumlage erhoben werden, wenn die Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Sonderposten nicht ausreichen um die Tilgungsraten zu bedienen.

Für den Finanzhaushalt besteht bei Gemeindeverwaltungsverbänden eine Ausgleichspflicht. Die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes ist somit zum Ende des Haushaltsjahres bei null Euro. Dies wurde in der „Handreichung zur Vermögens- und Umlagefinanzierung von Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden in der Kommunalen Doppik Stand 28.10.2019“ i. V. m. dem GKZ geregelt.

Gemäß § 85 Abs. 4 GemO ist die mittelfristige Finanzplanung gesondert zu beschließen.

Der zu beschließende Haushaltsplan ist abhängig vom Ergebnis der Abstimmung bei Tagesordnungspunkt 7. Deshalb haben wir Ihnen zwei verschiedene Haushaltspläne beigelegt.

Beschlussempfehlung

1. Die Verbandsversammlung des GVV Hardheim-Walldürn beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024.
2. Die Verbandsversammlung des GVV Hardheim-Walldürn beschließt die Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2025 – 2027.